

Segelflugverein Hoya von 1931 e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club - LV Niedersachsen e.V. - Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand

Name:..... Vorname:.....

1. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nur mit gültigem Tauglichkeitszeugnis fliegen darf und dieses, wie die Lizenz, das Flugbuch und einen Lichtbildausweis bei Überlandflügen mitzuführen und bei Platzflügen am Flugplatz erreichbar haben muss.
2. Mir ist bekannt, dass ich zur Ausübung der Rechte meiner Lizenz und meiner Klassenberechtigungen die jeweiligen Voraussetzungen gemäß LuftPersV bzw. VO(EU)1178/2011 erfüllen muss und mir hierfür gem. § 6 LuftVO persönlich die Verantwortung zukommt, wenn ich ein Luftfahrzeug verantwortlich führe.
3. Ich versichere hiermit ausdrücklich, dass ich die Flugzeuge des Vereins nur führen werde, wenn ich dazu berechtigt bin. Das bezieht sich neben der gesetzlichen auch auf vereinsinterne Vorgaben.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung und insbesondere der gesetzlichen bei der Mitnahme von Fluggästen sowie bei der Durchführung von Kunstflügen mit Fluggästen bewusst (u.a. die 90 Tage Regelung). Diese 90 Tage Regelung gilt auch für den Motorsegler. Mir ist bekannt, dass für Kunstflug weitere Vorschriften im Zusammenhang mit Gastflüge gelten.
5. Mir ist bekannt, dass ich mit einer Lizenz nach VO(EU)1178/2011 nichtgewerbliche Gastflüge nur durchführen darf, wenn ich mehr als 10 Flugstunden oder 30 Starts nach Erteilung meiner Lizenz habe.
6. Ich habe dem Vorstand meines Vereins Kopien meiner gültigen Lizenzen und des gültigen Tauglichkeitszeugnisses übergeben und werde diesen Vorgang bei jeder Verlängerung, Erweiterung oder Erneuerung wiederholen.
7. Mit dem Beginn jeder Flugsaison werde ich einen Überprüfungs- bzw. Übungsflug mit Fluglehrer durchführen. Ohne Überprüfungsflug darf ich Vereinsflugzeuge nicht als verantwortlicher Pilot fliegen.
8. Ich bin damit einverstanden, dass der Flugleiter oder ein Mitglied des Vorstands das Recht zur Kontrolle der Voraussetzungen jederzeit ausüben kann.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Segelflugverein Hoya von 1931 e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club - LV Niedersachsen e.V. - Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

LIZENZCHECK (für eure persönlichen Unterlagen)

Checkpoint	erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht zutreffend
ALLGEMEIN			
SPL → Medical Klasse 2 ist gültig			
LAPL → LAPL-Medical ist gültig			
Lehrberechtigung ist gültig			
SPL / LAPL(s):			
15 Starts als PIC in den letzten 24 Monaten			
5 Stunden als PIC in den letzten 24 Monaten			
2 Übungsflüge mit FI in den letzten 24 Monaten			
5 Start je Startart in den letzten 24 Monaten			
TMG			
12 Starts & Landungen in den letzten 24 Monaten			
12 Stunden als PIC in den letzten 24 Monaten			
1 h Auffrischungsschulung in den letzten 24 Monaten			
SCHLEPP-PILOTEN			
5 Schleppflüge in den letzten 24 Monaten			
GASTFLÜGE			
10 Stunden oder 30 Starts nach Erteilung der Lizenz			
3 Starts und Landungen in den letzten 90 Tagen			

Unsere Mitglieder können ihre Lizenzen tagesaktuell und ganz praktisch unter www.verainsflieger.de checken.

Anhang: Auszug aus der EU-VO 1178/2011 (Änderungsstand 18.3.2015)

FCL.140.S LAPL(S) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung [gilt auch für SPL]

a) Segelflugzeuge und Motorsegler. Inhaber einer LAPL(S) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte auf Segelflugzeugen oder Motorseglern nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten auf Segelflugzeugen oder Motorseglern, außer TMG, mindestens Folgendes absolviert haben:

- (1) 5 Stunden Flugzeit als PIC einschließlich 15 Starts;
- (2) 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten;

b) TMG. Inhaber einer LAPL(S) dürfen ihre Rechte auf einen TMG nur ausüben, wenn sie

(1) auf TMGs in den letzten 24 Monaten Folgendes absolviert haben:

- i) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich 12 Starts und Landungen sowie
- ii) eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

(2) Wenn der Inhaber der LAPL(S) auch die Rechte zum Fliegen von Flugzeugen besitzt, können die Anforderungen gemäß Nummer 1 auf Flugzeugen erfüllt werden.

c) Inhaber einer LAPL(S), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a oder b nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug bzw. einem TMG ablegen oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a oder b zu erfüllen.

FCL.130.S LAPL(S) — Startarten

a) Die Rechte der LAPL(S) sind auf die Startart beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot Folgendes absolviert hat:

(1) im Falle eines Windenstarts und Fahrzeugstarts mindestens 10 Starts beim Flugausbildung mit Fluglehrer und 5 Alleinstarts unter Aufsicht;

(2) im Falle eines Flugzeugschlepps (F-Schlepps) oder Eigenstarts mindestens 5 Starts in Flugausbildung mit Fluglehrer und 5 Alleinstarts unter Aufsicht. Im Falle eines Eigenstarts kann die Flugausbildung mit Fluglehrer in einem TMG absolviert werden;

(3) im Falle eines Gummiseil-Starts mindestens 3 Starts in Flugausbildung mit Fluglehrer oder alleine unter Aufsicht.

b) Die Absolvierung der zusätzlichen Trainingsstarts muss in das Flugbuch eingetragen und vom Lehrberechtigten unterzeichnet werden.

Segelflugverein Hoya von 1931 e.V.

Mitglied im Deutschen Aero-Club - LV Niedersachsen e.V. - Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

c) Zur Aufrechterhaltung der Rechte in jeder Startart müssen Piloten mindestens 5 Starts während der letzten 24 Monate ausgeführt haben, ausgenommen Gummiseil-Starts, in welchem Fall Piloten nur 2 Starts ausgeführt haben müssen.

d) Wenn der Pilot die Anforderung gemäß Buchstabe c nicht erfüllt, muss er die zusätzliche Zahl der Starts in einem Flug mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, um die Rechte zu erneuern.

FCL.805 Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern

a) Inhaber einer Pilotenlizenz mit Rechten zum Fliegen von Flugzeugen oder TMGs dürfen Segelflugzeuge oder Banner nur schleppen, wenn sie Inhaber der entsprechenden Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen oder zum Schleppen von Bannern sind.

b) Bewerber um eine Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen müssen Folgendes absolviert haben:

(1) mindestens 30 Flugstunden als PIC und 60 Starts und Landungen in Flugzeugen, wenn die Aktivität in Flugzeugen durchgeführt werden soll, oder in TMGs, wenn die Aktivität in TMGs durchgeführt werden soll, absolviert nach Erteilung der Lizenz;

(2) einen Ausbildungslehrgang bei einer ATO, der Folgendes umfasst:

i) theoretischen Unterricht über die Betriebsabläufe und Verfahren beim Schleppen;

ii) mindestens 10 Schulungsflüge, bei denen ein Segelflugzeug geschleppt wird, davon mindestens 5 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten, und

iii) außer bei Inhabern einer LAPL(S) oder einer SPL, 5 Flüge zum Vertrautmachen in einem Segelflugzeug, das von einem Luftfahrzeug gestartet wird.

c) [...]

d) Die mit den Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen und Bannern verbundenen Rechte sind auf Flugzeuge oder TMG beschränkt, je nach dem, in welchem Luftfahrzeug der Flugausbildung absolviert wurde. Die Rechte werden erweitert, wenn der Pilot Inhaber einer Lizenz für Flugzeuge oder TMGs ist und mindestens 3 Schulungsflüge mit einem Fluglehrer absolviert hat, die den vollen Schlepp-Lehrplan in beiden Luftfahrzeugkategorien umfassen, wie erforderlich.

e) Um die mit den Berechtigungen zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Bannern verbundenen Rechte ausüben zu können, muss der Inhaber der Berechtigung während der letzten 24 Monate mindestens 5 Schleppflüge absolviert haben.

f) Wenn der Pilot die Anforderung von Buchstabe e nicht erfüllt, muss er die fehlenden Schleppflüge mit einem oder unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren, bevor er die Ausübung seiner Rechte wieder aufnimmt.